

**Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der  
primion Technology AG  
zu den Empfehlungen der Regierungskommission  
„Deutscher Corporate Governance Kodex“ gemäß § 161 AktG**

Der Vorstand und Aufsichtsrat der primion Technology AG (nachfolgend „Gesellschaft“) geben die nachfolgende Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG in Bezug auf die Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ ab und werden für deren Veröffentlichung auf der Homepage der Gesellschaft Sorge tragen.

**ENTSPRECHENSERKLÄRUNG  
gemäß § 161 AktG**

Vorstand und Aufsichtsrat der primion Technology AG begrüßen grundsätzlich die Intention der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex, transparente Leitlinien als wertvolle Richtschnur und Handlungshilfe für ordnungsgemäße Unternehmensführung vorzugeben. Der Deutsche Corporate Governance Kodex (nachfolgend als „**Kodex**“ bezeichnet) enthält Empfehlungen, von denen die Gesellschaften abweichen können. Die Gesellschaften sind dann aber verpflichtet, dies jährlich offenzulegen. Vorstand und Aufsichtsrat der primion Technology AG haben die letzte Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG am 30. September 2007 abgegeben. Die nachfolgende Erklärung bezieht sich für den Zeitraum vom 01. Oktober 2007 bis zum 07. August 2008 auf die Empfehlungen des Kodex in seiner Fassung vom 14. Juni 2007, die am 20. Juli 2007 im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht wurde ("Fassung 2007"). Für den Zeitraum ab dem 08. August 2008 bezieht sich die nachfolgende Erklärung auf die Empfehlungen des Kodex in seiner Fassung vom 06. Juni 2008, die am 08. August 2008 im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht wurde ("Fassung 2008").

Dies vorausgeschickt erklären Vorstand und Aufsichtsrat der primion Technologie AG, dass den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex entsprochen wird und in der Vergangenheit entsprochen wurde. Vorstand und Aufsichtsrat der primion Technologie AG beabsichtigen, diese auch in Zukunft zu beachten. Lediglich die folgenden Empfehlungen und Anregungen des Deutschen Corporate Governance Kodex wurden und werden nicht angewendet:

**1. Selbstbehalt bei D&O-Versicherungen**

Der Kodex empfiehlt in Ziff. 3.8, im Rahmen von Haftpflichtversicherungen, die ein Unternehmen für Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder abschließt, (sog. Directors and Officers Liability Insurances – D&O-Versicherung) einen Selbstbehalt vorzusehen. Die primion Technology AG ist grundsätzlich nicht der Auffassung, dass das Engagement und die Verantwortung, mit der die Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat ihre Aufgabe wahrnehmen, durch Vereinbarung eines Selbsthalts verbessert werden. Die D&O Versicherungen für Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat der primion Technology AG sehen daher keinen Selbstbehalt vor.

**2. Angabe der Ressortzuständigkeit von Vorstandsmitgliedern in der Geschäftsordnung**

Der Kodex empfiehlt in Ziff. 4.2.1. Satz 2, dass eine Geschäftsordnung die Arbeit des Vorstands, insbesondere die Ressortzuständigkeiten einzelner Vorstandsmitglieder, die dem Gesamtvorstand vorbehaltenen Angelegenheiten sowie die erforderliche Beschlussmehrheit

bei Vorstandsbeschlüssen (Einstimmigkeit oder Mehrheitsbeschluss) regeln soll. Die primion Technology AG weicht von dieser Empfehlung insoweit ab, als die Geschäftsordnung des Vorstands die Ressortzuständigkeit einzelner Vorstandsmitglieder nicht explizit regelt. Die Ressortzuständigkeit ist Gegenstand eines Geschäftsverteilungsplans, auf den die Geschäftsordnung verweist.

### **3. Vergütung der Vorstandsmitglieder**

Die Vergütung des Vorstands der primion Technology AG wird als Gesamtbetrag, aufgeteilt in fixe und variable Bestandteile angegeben. Nach Ziff. 4.2.5 des Kodex soll die Offenlegung in einem Vergütungsbericht erfolgen, der als Teil des Corporate Governance Berichts auch das Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder in allgemein verständlicher Form erläutert. Die primion Technology AG ist der Auffassung, dass die Darstellung der Vergütung der Vorstandsmitglieder im Konzernabschluss aufgeteilt nach Fixum sowie variablen Anteilen ausreichend ist. Eine gesonderte Darstellung des Vergütungssystems hält die primion Technology AG nicht für erforderlich.

### **4. Bildung von Ausschüssen des Aufsichtsrats**

Gemäß Ziff. 5.3.1 des Kodex soll der Aufsichtsrat abhängig von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens und der Anzahl seiner Mitglieder fachlich qualifizierte Ausschüsse bilden. Darunter sind auch ein Prüfungsausschuss (Audit Committee) nach näherer Maßgabe von Ziff. 5.3.2 des Kodex sowie ein Nominierungsausschuss für Wahlvorschläge an die Hauptversammlung nach Maßgabe von Ziff. 5.3.3. Die primion Technology AG sieht aufgrund der Größe der Gesellschaft von der Bildung von Aufsichtsratsausschüssen ab. Im Übrigen ist die primion Technology AG der Auffassung, dass bei einem aus sechs Mitgliedern bestehenden Aufsichtsrat die Effizienz der Arbeit des Aufsichtsrates durch die Bildung von Ausschüssen nicht erhöht würde.

### **5. Altersgrenze für Vorstandsmitglieder**

Gemäß Ziffer 5.1.2. des Kodex soll für Vorstandsmitglieder eine Altersgrenze festgelegt werden. Eine solche Altersgrenze ist nicht vorgesehen, weil nach Auffassung der primion Technology AG die Leistungsfähigkeit der Vorstandsmitglieder nicht vom Erreichen einer unflexiblen Altersgrenze abhängig ist.

### **6. Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder**

Gemäß Ziffer 5.4.1 des Kodex soll bei der Wahl von Aufsichtsräten eine festzulegende Altersgrenze berücksichtigt werden. Eine solche Altersgrenze ist nicht vorgesehen, weil nach Auffassung der primion Technology AG die Leistungsfähigkeit der Aufsichtsratsmitglieder nicht vom Erreichen einer unflexiblen Altersgrenze abhängig ist. Dem Unternehmen soll auch weiterhin die Expertise erfahrener Aufsichtsratsmitglieder zur Verfügung stehen.

### **7. Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder**

Gemäß Ziff. 5.4.7 des Kodex in der Fassung 2007 bzw. Ziff. 5.4.6. in der Fassung 2008 sollen die Mitglieder des Aufsichtsrats neben einer festen eine erfolgsorientierte Vergütung erhalten. Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder soll im Corporate Governance Bericht individualisiert, aufgegliedert nach Bestandteilen ausgewiesen werden. Auch die vom Unternehmen an die Mitglieder des Aufsichtsrats gezahlten Vergütungen oder gewährten Vorteile für persönlich erbrachte Leistungen, insbesondere Beratungs- und Vermittlungsleistungen, sollen individualisiert im Corporate Governance Bericht gesondert angegeben werden.

Die Satzung der primion Technology AG - die jeweils aktuelle Fassung ist auf der Homepage der Gesellschaft veröffentlicht - sieht lediglich eine Festvergütung vor. Aus der Satzung lassen sich die individualisierten Vergütungen der Aufsichtsratsmitglieder ableiten, so dass auf die individualisierte Darstellung im Anhang des Konzernabschlusses verzichtet werden kann. Die primion Technology AG ist der Ansicht, dass alle Mitglieder des Aufsichtsrats ihre Tätigkeit mit einem Höchstmaß an Engagement und Leistungsbereitschaft sowie mit dem Blick auf den langfristigen Unternehmenserfolg ausüben. Für eine verantwortungsvolle Aufsichtsratsarbeit ist es aus unserer Sicht daher nicht notwendig, zusätzlich eine erfolgsabhängige Vergütung vorzusehen. Die Gesellschaft wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen im Anhang des Konzernabschlusses die Vergütung aller Aufsichtsratsmitglieder in einer Summe ausweisen.

#### **8. Veröffentlichung des Konzernabschlusses und der Zwischenberichte**

Gemäß Ziff. 7.1.2 des Kodex soll der Konzernabschluss binnen 90 Tage nach Geschäftsjahresende, die Zwischenberichte binnen 45 Tage nach Ende des Berichtszeitraumes zu veröffentlichen. Die Berichterstattung der primion Technology AG erfolgt nach Maßgabe der Berichtspflichten zur Rechnungslegung der Deutschen Börse AG für den Prime Standard. Demzufolge veröffentlicht die primion Technology AG den Konzernabschluss innerhalb von vier Monaten, die Quartalsberichten innerhalb von zwei Monaten nach Ende des Berichtszeitraumes

#### **9. Erörterung von Halbjahres- und Quartalsfinanzberichten mit dem Aufsichtsrat**

Die primion Technology AG ist hinsichtlich ihres dritten Quartalsberichts 2007/2008 von der seit dem 08.08.2008 erstmals geltenden Empfehlung in Ziff. 7.1.2. Satz 2 DCGK (Fassung 2008) abgewichen, wonach Halbjahres- und Quartalsfinanzberichte vom Aufsichtsrat oder Prüfungsausschuss vor Veröffentlichung mit dem Vorstand erörtert werden sollen. Die primion Technology AG wird sich auch künftig nicht an diese Empfehlung halten. Die primion Technology AG hält vielmehr an dem bewährten Prinzip fest, unterjährige Finanzberichte nur dann mit dem Aufsichtsrat zu erörtern, wenn deren Inhalt dazu begründeten Anlass bietet, insbesondere wenn ein Finanzbericht wesentlich und in nicht vorhersehbarer Weise von den vorangegangenen Finanzberichten oder den Erwartungen abweicht.

Stetten am kalten Markt, den 30. September 2008

Der Vorstand der primion Technology AG

Der Aufsichtsrat der primion Technology AG